

urgewald e.V.

Regeln zur Zusammenarbeit mit Dritten & Fundraising Ethik, Januar 2018

urgewald ist eine unabhängige, durch Spenden und Förderbeiträge sowie institutionelle Fördermittel finanzierte Organisation. Um die Frage zu beantworten: "Welches Geld können wir annehmen, welches nicht?" haben wir Regeln für den Umgang mit Spenden, Stiftungsförderung, Unternehmen und Honoraren erarbeitet. Unsere Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit sind ein besonders hohes Gut. Beides darf durch die Annahme von Geld oder durch Übervorteilung nicht gefährdet werden. Daher behält urgewald sich das Recht vor, jede Art von Spende oder Unterstützung zurückweisen zu können.

1.0. Die Ziele von urgewald sind im Satzungszweck definiert:

1.1. § 2 der Satzung: Zweck des Vereins

(1) Das Ziel des Vereins ist es, die Verständigung zwischen den Völkern weltweit zu fördern und sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Dabei sollen die Solidarität mit den Völkern in der sogenannten Dritten Welt sowie der Erhalt primärer und naturnaher Wälder als Lebensraum indigener Waldvölker besonders berücksichtigt werden.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass in der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie bei privatwirtschaftlichen Investitionen der Schutz der Natur und Artenvielfalt gewährleistet wird. Dieses schließt die Wahrung und Unterstützung der Rechte traditionell naturnah wirtschaftender Bevölkerungsgruppen ein.

Der Verein möchte die Kontakte von bundesdeutschen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen mit ausländischen Nichtregierungsorganisationen, Vertretungen indigener Völker sowie Wissenschaftler/-innen, die sich für die Verständigung zwischen den Völkern und für den Erhalt der Natur einsetzen, fördern. Der Verein setzt sich für die Zusammenarbeit von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Instituten und Firmen ein, die sich den voran genannten Zielen ganz oder teilweise verpflichtet fühlen.

- (2) Das Satzungsziel wird gleichrangig verwirklicht durch:
- a) die Förderung von entwicklungs- und umweltbezogener Wissenschaft und Forschung;
- b) die Durchführung eigener Recherchen sowie eigener geistes- und naturwissenschaftlicher Forschung;
- c) Informations- und Bildungsarbeit sowie die dazugehörige Erstellung von Materialien;

- d) die Beratung von politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen und Angehörigen der Wirtschaft, der Wissenschaft und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- e) die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit in- und ausländischer Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen der Entwicklungspolitik, des Naturschutzes und der Menschenrechtsbewegung;
- f) die Unterstützung ausländischer Gruppen und Personen, die sich für eine naturund sozialverträgliche Entwicklung sowie den Natur- und Artenschutz in ihrer Heimat oder länderübergreifend einsetzen;
- g) die Unterstützung von umwelt- und sozialverträglichen Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen.

(Ende Zitat aus der Satzung)

2.0. Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit als hohes Gut

- 2.1. Die eigene Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ist für urgewald von größter Bedeutung. Diese Werte dürfen in keinem Fall aufs Spiel gesetzt werden.
- 2.2. urgewald unterstützt und geht Beziehungen zu Dritten ein, wenn diese dazu beitragen, die Ziele von urgewald voranzubringen oder mehr Menschen mit unserer Botschaft zu erreichen. Die Unabhängigkeit von urgewald darf dadurch nicht berührt werden.
- 2.3.0. Eine Gefährdung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit wäre gegeben durch Beziehungen zu Dritten, die die freie Meinungsäußerung von urgewald einschränken könnten.
- 2.3.1. Deshalb nimmt urgewald keine Spenden von Banken und keine Spenden von Unternehmen an, gegen die urgewald Kampagnen führt.
- 2.3.2. Dies gilt ebenso für direkte finanzielle Zuwendungen und Fördermittel von Behörden und Ministerien, von dem Finanzsektor, den politischen Parteien oder Unternehmen, die von aktuellen oder wahrscheinlichen Kampagnen von urgewald betroffen sind oder sein könnten.
- 2.3.3. Dies gilt ebenso für eine Beziehung mit Dritten, wenn diese einen unangemessenen Vorteil aufgrund der Beziehung zu urgewald erlangen würden.
- 2.4. Im Zweifel oder im Falle einer berechtigten Vermutung, dass die Unabhängigkeit von urgewald gefährdet sein könnte, geht urgewald keine Zusammenarbeit mit Dritten ein oder beendet die existierende.
- 2.5. Die vorliegenden Richtlinien gelten als Leitfaden für alle Entscheidungen zur Zusammenarbeit mit Dritten und geben Handlungshinweise.
- 2.6. Dabei sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets berücksichtigen, dass die Zusammenarbeit einzelner Themenbereiche mit Dritten Auswirkungen auf andere urgewald-Bereiche haben kann.

2.7.0. Kooperationen

- 2.7.1. Gemeinsame Initiativen mit Wirtschaftsunternehmen, Regierungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Trägern sind möglich, wenn die Aussicht besteht, dass sie maßgeblich zum Erfolg einer urgewald-Kampagne beitragen können.
- 2.7.2. Solche gemeinsamen Initiativen sind zeitlich begrenzt und dürfen die Werte von urgewald und die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit nicht gefährden.
- 2.7.3. Sollte im Rahmen dieser Zusammenarbeit einem Dritten erlaubt werden, das urgewald Logo zu verwenden, so ist die Erlaubnis hierfür auf das betreffende Gebiet, einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Kampagne begrenzt.

2.7.4. In jedem Falle ist die gewünschte Kooperation der Ethik-Kommission zur Begutachtung vor zu legen.

3.0. Ethik-Kommission

Um Entscheidungen in schwierigen Fällen schnell und verbindlich treffen zu können, hat urgewald eine Ethik-Kommission eingesetzt, die der Geschäftsführung und dem Vorstand Entscheidungsvorschläge unterbreitet. Deren Arbeitsweise ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

4.0. Allgemeine Grundsätze der Finanzierung

- 4.1. urgewald ist eine unabhängige Organisation. Sie finanziert ihre Arbeit grundsätzlich durch Spenden, Fördermittel, Honorare und z.B. Zuwendungen von Stiftungen.
- 4.2. urgewald behält sich das Recht vor, jede Art von Spende zurückzuweisen.
- 4.3.0. Jegliche Beziehung zu Dritten sollte daher:
- 4.3.1 die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit, die Werte und die Integrität von urgewald nicht berühren. Gleichzeitig kann sie aber der Organisation einen Rahmen bieten, innerhalb dessen Spenden, Honorare, Fördermittel und Zuwendungen eingeworben werden und ein nachhaltiges Einkommen erzielt werden kann.
- 4.3.2. den Namen urgewald schützen.
- 4.3.3. einen Beitrag leisten, um die Ziele von urgewald voranzubringen.
- 4.4. Durch größtmögliche Transparenz und hohe Standards im Berichtswesen kommen wir unserer Rechenschaftspflicht gegenüber den Spendern und Förderern nach.
- 4.5. urgewald verpflichtet sich, den ethischen Regeln der Initiative Transparente Zivilgesellschaft zu folgen.

5.0. Einzelfragen der Finanzierung

5.1. Spenden von natürlichen Personen:

- 5.1.2. urgewald bemüht sich um Zustimmung und um Spenden von möglichst vielen Menschen. Jeder Beitrag ist willkommen und stärkt die Kraft und die Möglichkeiten von urgewald.
- 5.1.3. urgewald geht davon aus, dass jede Spende eine positive Zuwendung für urgewald darstellt und die Ziele und Kampagnen positiv unterstützt.
- 5.1.4. Das Recht von urgewald jede einzelne Spende abzuweisen, bleibt davon unberührt.
- 5.1.5. urgewald veröffentlicht im Jahresbericht die anteilige Summe aller Einzelspenden.

5.2. Zuwendungen von Stiftungen:

- 5.2.1. Eine wichtige Quelle zur Finanzierung von urgewald sind Zuwendungen von Stiftungen. Diese Förderungen begrüßt urgewald ausdrücklich, da sie viele Projekte von urgewald überhaupt erst ermöglichen.
- 5.2.2. Allerdings behält sich auch hier urgewald vor, jegliche Zuwendung abzulehnen. Dies gilt für Stiftungen, deren Zwecke und Handlungsweisen den Zielen und Zwecken von urgewald offensichtlich widersprechen. Dies gilt

ebenso für Zuwendungen, deren Annahme ein Reputationsrisiko für urgewald darstellen würde.

- 5.2.3. Die Ethik-Kommission prüft die Einwerbung und Annahme von Stiftungszuwendungen und legt diese Empfehlung der Geschäftsführung zur Entscheidung vor.
- 5.2.4. urgewald veröffentlicht im Jahresbericht die anteilige Summe aller Stiftungszuwendungen.

5.3. Fördermittel durch öffentlich-rechtliche Träger:

- 5.3.1. urgewald bemüht sich um Fördermittel öffentlich-rechtlicher Träger, wenn deren Bedingungen nicht im Widerspruch zu den obigen Regeln stehen, insbesondere den Regeln im Absatz 2.3.
- 5.3.2. urgewald veröffentlicht im Jahresbericht die anteilige Summe aller Fördermittel von öffentlich-rechtlichen Trägern.

5.4.0 Großspenden und Erbschaften:

- 5.4.1. Grundsätzlich begrüßt urgewald jede Spende und Erbschaft, hilft sie doch, die Satzungszwecke zu verwirklichen.
- 5.4.2. Ab einer Spendenhöhe von 5.000 Euro prüft die Ethik-Kommission, ob die Spende von urgewald angenommen werden kann oder nicht. Sie wird nicht angenommen, wenn die Spende als offensichtlich kompromittierend angesehen wird oder angesehen werden kann. Dazu entwickeln die Buchhaltung und die Ethik-Kommission praktische Verfahrensregeln.
- 5.4.3. urgewald hält sich an die Vorgaben der Initiative Transparente Zivilgesellschaft und veröffentlicht im Jahresbericht Spenden ab 5.000 Euro Jahressumme mit Namen, wenn die Spender dies erlauben. Dem Spender obliegt die Entscheidung. Spender werden aktiv befragt, ob sie namentlich im Jahresbericht veröffentlicht werden dürfen. Bei dieser Befragung werden sie auf den Wunsch nach Transparenz hingewiesen, aber auch auf die Risiken, die eine Veröffentlichung ihres Namens mit sich bringen kann.
- 5.4.4. Eine Erbschaft nimmt urgewald in jedem Falle an, außer es sprechen wirtschaftliche oder juristische Gründe dagegen. Der Name des Erblassers wird im Jahresbericht veröffentlicht, sofern sein Testament dies erlaubt oder die Nachkommen dem nicht widersprechen.
- 5.4.5. urgewald veröffentlicht im Jahresbericht die anteilige Summe aller Erbschaften.

5.5.0 Honorare für Vorträge und Veranstaltungen

- 5.5.1. urgewald wird häufig für fachliche Vorträge von Veranstaltern eingeladen. urgewald begrüßt diese Nachfrage und die Entsendung von Referenten ausdrücklich, hilft sie doch die Kampagneninhalte von urgewald zu verbreiten.
- 5.5.2. Die von urgewald entsandten Referentinnen und Referenten können dafür ein Honorar auf Selbstkostenbasis annehmen. Grundsätzlich sollen alle Honorare an urgewald e.V. fließen.
- 5.5.3. Manche Veranstalter, vor allem öffentlich-rechtliche Träger, können jedoch das Honorar nur auf das persönliche Konto der Referentin oder des Referenten auszahlen. In diesen Fällen erhofft sich urgewald Spenden von den Referentinnen oder Referenten an urgewald.
- 5.5.4. Jeder Referentin und jedem Referenten ist dabei freigestellt, einen Vortrag

oder eine Einladung zu einer Veranstaltung abzulehnen, wenn er oder sie sich in Interessenskonflikten sieht. Ein besonders sensibler Umgang mit solchen Veranstaltungen gilt immer dann, wenn eine solche Veranstaltung von externen Dritten gesponsert wird. Dies gilt besonders, wenn speziell die Honorare von externen Dritten gesponsert werden. Wenn ein solcher Vortrag im inhaltlichen Zusammenhang mit einer aktuellen Kampagne von urgewald steht, muss der Entsendung in jedem Fall von der Geschäftsführung nach Anhörung der Ethik-Kommission zugestimmt werden.

- 5.5.5. Dies gilt ebenso für jedes Honorar, das die Summe von 1.000 Euro übersteigt.
- 5.5.6. Die Erstattung von Reisekosten und Unterbringungskosten oder die zur Verfügungstellung von Unterbringung und Transport durch die Veranstalter ist möglich.

5.6.0. Beratung von Personen, Unternehmen, Vereinen, etc.:

- 5.6.1. Immer häufiger fragen sowohl Unternehmen, Organisationen als auch natürliche Personen bei urgewald nach einer Beratungsleistung an.
- 5.6.2. Die Aufgabe einer individuellen Beratung natürlicher Personen sieht urgewald eher bei den Verbraucherzentralen und ähnlichen Organisationen angesiedelt. urgewald wird im Zweifel an diese Organisationen verweisen.
- 5.6.3. Andererseits ist "die Beratung von politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen und Angehörigen der Wirtschaft, der Wissenschaft und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen" (Satzung § 2d) im Zweck der Satzung von urgewald enthalten und ausdrücklich vorgesehen.
- 5.6.4. Eine Beratung von urgewald hat dabei immer die inhaltlichen Ziele von urgewald als Handlungsziel für den Beratungssuchenden im Auge. Es ist somit nie eine neutrale Beratung, sondern immer eine Beratung auf der Basis der Vereinszwecke und dient den Zielen der urgewald-Kampagnen.
- 5.6.5. Eine solche Beratung kann im Einzelfall finanziell honoriert werden und urgewald kann solche Honorare annehmen.
- 5.6.6. Jede urgewald-Referentin und jeder Referent kann aus persönlichen Gründen ein solches Honorar ausschlagen.
- 5.6.7. Die Honorare sollen an den urgewald e.V. adressiert werden. Eventuell notwendige Abweichungen von dieser Regel sollen wie im Abschnitt über Vortragshonorare behandelt werden.

5.7.0. Sachspenden:

5.7.1. Sachspenden sind grundsätzlich von den obigen Regelungen ausgenommen, sofern sie nicht die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit von urgewald gefährden.

Dies betrifft z.B.

- * das Akzeptieren der Raumnutzung bei Veranstaltungen in Ministerien oder Banken,
- * die Nutzung einer gesponserten Teilnehmerverpflegung bei Veranstaltungen, etc.

5.8.0 Gebühren & Ähnliches

5.8.1 Um Kampagnenziele zu erreichen, führt urgewald mitunter sehr aufwändige Recherchen durch bzw. erstellt kostenaufwändig Broschüren und sonstige Materialien. Grundsätzlich ist es möglich, hierdurch entstandene Kosten etwa durch eine Gebühr auszugleichen. Hierdurch können auch Zahlungen von Akteuren aus der Finanzwirtschaft an urgewald resultieren, selbst wenn diese im Zentrum einer entsprechenden Kampagne stehen. Die allgemeinen Grundsätze der Finanzierung von urgewald werden hierdurch nicht berührt.

6.0. Diese Regeln treten im Herbst 2017 in Kraft. Nach einem Jahr werden sämtliche getroffenen Ethik-Regeln evaluiert. Das erste Jahr nach Einführung dieser Regeln gilt als Testjahr.